

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen in der Gemeinde Lammershagen (Entschädigungssatzung) - 1. Nachtrag -

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.09.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

### § 1

Der § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

**Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in **Höhe von 280 € monatlich** jedoch nicht mehr als den Höchstsatzes der Verordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Der § 1 Abs. 2 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird auf Antrag für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung eine **pauschalierte Erstattung** der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von **20,00 €/monatlich** gewährt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Juli 2013 in Kraft.

Ausgefertigt:

Lammershagen, den 29.10.2013

Gemeinde Lammershagen  
Der Bürgermeister